

Information über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG

Die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG übernimmt gemäß § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber, soweit nicht ein Dritter diesen nach den §§ 5 oder 6 MsbG durchführt. Nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind wir als grundzuständiger Messstellenbetreiber zur schrittweisen Ausstattung von Messstellen (Rollout) mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen in unserem Netzgebiet verpflichtet.

Der Rollout intelligenter Messsysteme erfolgt stufenweise im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung technischer (§30 MsbG) sowie wirtschaftlicher (§32 MsbG) Rahmenbedingungen.

Hiermit veröffentlichen wir u.a. die Informationen zum Umfang unserer Verpflichtungen aus dem §29 MsbG zur Ausstattungspflicht von Messstellen.

Messstellen an ortsfesten Zählpunkten werden mit intelligenten Messsystemen gemäß § 29 MsbG durch die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG wie untenstehend ausgestattet

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie
- bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
- bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Soweit nach MsbG die Ausstattung einer Messstelle nicht mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, werden die Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Nach aktuellem Stand sind folgende Mengen von den Verpflichtungen nach §29 MsbG betroffen:

- verpflichtender Einbau moderne Messeinrichtungen (mME) ca. 27.580 Messeinrichtungen
- verpflichtender Einbau intelligenter Messsysteme (iMSys) ca. 2.580 Messeinrichtungen

Die tatsächliche Anzahl ist abhängig von Teilnetzübergängen (Ab-/Zugänge), einer geänderten Zuordnung zu Verbrauchsgruppen sowie der tatsächlichen Zahl von Stilllegungen, Neubauten und größeren Renovierungen. Obige Angaben werden daher bei Bedarf aktualisiert.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Standardleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers die in § 34 Abs. 1 MsbG vorgegebenen Leistungen nach den gesetzlichen Preisobergrenzen.

Darüber hinaus bietet die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zukünftig auch Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG an. Sobald die Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG neue Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen. Eine Übersicht über weitere mögliche Zusatzleistungen nach § 35 MsbG und deren Entgelte werden ebenfalls auf dem entsprechend veröffentlichtem Preisblatt aufgeführt.

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß §§ 31 ff. MsbG sind den veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen.